

69. Ist bei bestehender Erbengemeinschaft der einzelne Miterbe befugt, einen vom Erblasser geschlossenen Kaufvertrag wegen Irrtums des Erblassers anzufechten oder von ihm wegen veränderter Umstände zurückzutreten?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1923 i. S. R. (Bell.) w. R. u. Gen. (RL). IV 292/22.

I. Landgericht Bremen. — II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Parteien sind Kinder des am 24. November 1919 gestorbenen Landwirts L. R. und seiner im November 1893 verstorbenen Ehefrau, die miteinander in bremisch-rechtlicher Gütergemeinschaft gelebt haben. Am 18. Oktober 1919 hat L. R., der mit dem Tode seiner Ehefrau Alleineigentümer des ehelichen Gesamtguts geworden und in der Verfügung darüber nur durch das Kopfteilsrecht der acht Kinder gemäß den Vorschriften des Bremischen Rechts beschränkt war, einen Teil des zum Gesamtgut gehörenden Grundbesitzes an seinen jüngsten Sohn Bernhard, den Kläger zu 5, durch notariellen Vertrag für 140 700 M mit sämtlichem lebenden und toten Inventar, den gesamten Erntevorräten und allem Zubehör verkauft. In dem Vertrag ist bestimmt, daß die Lieferung sofort nach dem Tode des Verkäufers erfolgen und vom Lieferungsstag an alle Lasten und Abgaben auf den Käufer übergehen, daß der Kaufpreis innerhalb neun Monaten nach der Lieferung bar bezahlt werden, bis zur Zahlung dem Verkäufer oder seinen Erben das Eigentumsrecht an dem verkauften Grundbesitz vorbehalten bleiben und der Käufer berechtigt sein solle, innerhalb drei Monaten vom Tage der Lieferung an ohne Angabe von Gründen vom Vertrage zurückzutreten. Am gleichen Tage errichtete L. R. ebenfalls zu notariellem Protokoll ein Testament, in dem er zunächst voraussetzt, daß hinsichtlich des gesamten seiner Verfügung unterstehenden Vermögens die Beerbung nach Kopfteilen eintrete und er über seinen Kopfteil letztwillig verfügen könne. Sodann ist im § 2 des Testaments bestimmt, daß der Sohn Bernhard Erbe des Kopfteils des Erblassers sein soll, wobei bemerkt wird, daß diese Anordnung getroffen werde, damit der Sohn Bernhard in die Lage gesetzt werde, die ihm verkaufte Hoffstelle zu übernehmen.

Der Beklagte hat aus verschiedenen Gründen den Kaufvertrag und das Testament seines Vaters als nichtig angefochten, unter anderem auch wegen Irrtums des Erblassers, weil der verkaufte Grundbesitz mit Inventar einen Wert von 1 309 000 *M* darstelle. Die Kläger sind darauf auf Feststellung der Rechtsgültigkeit des Testaments und des Kaufvertrags sowie auf Abgabe der Auflassungserklärung bezüglich der verkauften Hofstelle klagbar geworden. Landgericht und Oberlandesgericht verurteilten den Beklagten zur Abgabe der Auflassungserklärung. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Die Anfechtung des Kaufvertrags wegen Irrtums hat der Beklagte darauf gestützt, daß sich der Erblasser über den Wert des verkauften Grundbesitzes im Irrtum befunden habe. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß diese Anfechtung den Bestimmungen der §§ 119 fgg. und nicht den Vorschriften des § 2078 BGB. unterliege und daß danach ein Irrtum im Beweggrund eine Anfechtung nicht begründen könne. Die Anfechtung des Kaufvertrags muß aber auch schon aus dem Grunde versagen, weil die Ausübung eines zum Nachlasse gehörenden Anfechtungsrechtes auf Grund der §§ 119 fgg. BGB. nur der Erbengemeinschaft, nicht dem einzelnen Miterben zusteht. Das Anfechtungsrecht wegen Irrtums ist kein Anspruch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, da sein Inhalt nicht darin besteht, von einem andern ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB.). Die Vorschrift des § 2039 BGB., die einen zum Nachlasse gehörenden Anspruch auf eine zu bewirkende Leistung voraussetzt, kann daher auf das Anfechtungsrecht keine Anwendung finden. Nach dem in §§ 2032 Abs. 1, 2038 Abs. 1 Satz 1, 2040 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsätze kann dieses Recht vielmehr nur von den Miterben gemeinschaftlich ausgeübt werden, zumal die Anfechtung bei einem noch nicht erfüllten gegenseitigen Vertrage durch Herbeiführung seiner Nichtigkeit auch die der Erbengemeinschaft zustehenden Vertragsrechte beseitigt und sich insofern als eine Verfügung über einen Nachlassgegenstand darstellt. Selbst wenn also der Kaufvertrag vom 18. Oktober 1919 wegen Irrtums des Erblassers anfechtbar wäre, würde der Beklagte allein zur Ausübung des Anfechtungsrechtes nicht berechtigt sein (RGKomm. Anm. 1 zu § 2039 BGB.; Planck Anm. 7 zu § 2039; Staubinger Anm. 2 zu § 2039).

Die Revision rügt, daß der vom Beklagten erhobene Einwand der veränderten Umstände gegenüber dem Kaufvertrage vom Berufungsgericht übergangen sei. Der in der Übergehung dieses Einwandes liegende Mangel nötigt jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil sich der Einwand aus Rechtsgründen als unbegründet erweist. Denn auch wenn unterstellt wird, daß die Voraussetzungen

erfüllt seien, unter denen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 103 S. 328, Bd. 106 S. 7; Warn. 1923 Nr. 29, 33) dem Schuldner das Recht zusteht, die Erfüllung gegen Angebot der vertragsmäßigen Gegenleistung zu verweigern, weil der vereinbarte Kaufpreis infolge der inzwischen eingetretenen Geldentwertung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsſitte nicht mehr als eine dem verkauften Grundstück entsprechende Gegenleistung anzusehen ist, so ist durch die eingetretene Geldentwertung allein der Vertrag noch nicht hinfällig geworden, vielmehr nur ein bedingtes Rücktrittsrecht des Schuldners begründet. Der Schuldner kann den Gläubiger zur Erhöhung der Gegenleistung auffordern, und erst bei dessen Weigerung vom Vertrage zurücktreten. Schuldner der mit dem Klagantrage auf die Grundstücksübertragung begehrten Leistung ist aber nicht nur der Beklagte, sondern die Gemeinschaft der Erben des verstorbenen Grundstücksverkäufers. Nach § 23 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 18. Juli 1899 (Gesetzblatt für Bremen S. 82) richtet sich die Erbfolge in das Samtgut des beerbten Witwers nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus dem Güterstandsgesetz etwas anderes ergibt. Mangels entgegenstehender Vorschriften des Güterstandsgesetzes finden daher auf das Rechtsverhältnis zwischen den Erben des verstorbenen L. R. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Erbengemeinschaft Anwendung. Danach ist aus denselben Gründen, aus denen oben die Berechtigung zur Ausübung eines auf die §§ 119 ff. BGB. gestützten Anfechtungsrechts dem einzelnen Miterben abgesprochen ist, auch die Berechtigung zum Rücktritt vom Vertrage wegen veränderter Umstände nur der Erbengemeinschaft zuzusprechen. Denn es handelt sich bei dem bedingten Rücktrittsrecht wie bei dem Anfechtungsrecht aus § 119 BGB. nicht um einen Anspruch auf eine Leistung, sondern um ein Gestaltungsrecht, und auf ein solches findet § 2039 BGB. seinem klaren Wortlaut nach keine Anwendung. . .